



Amtliche Mitteilung

Verordnung Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h in Kolsass

Aufgrund der Gemeinderatsbeschlüsse vom 20.09.2021 und vom 23.02.2023, zu GR/776/2022 bzw. zu GR/789/2023, und basierend auf § 20 Abs. 2a der StVO 1960 in Verbindung mit § 44 Abs. 4 und § 94d Abs. 4d, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 122/2022, **gilt in der Gemeinde Kolsass, im gesamten Ortsgebiet, eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h.** Von dieser Regelung ausgenommen ist die B 171 in ihrem gesamten Verlauf und die L 332 ab der Ortseinfahrt, Brücke Weerbach, entlang bis zum Ende des Ortsgebiets im Bereich Vogeltennen.

Dieser Verordnung gingen eine langjährige Diskussion und entsprechende Beschlussfassung im Gemeinderat bzw. ein Gutachten des Verkehrsplanes voraus.

Die Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h im Ortsgebiet tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und kann ab diesem Zeitpunkt exekutiert werden. Die Anbringung der Verkehrszeichen wird in den kommenden Tagen durch die Gemeindearbeiter vorgenommen. Ziele der Reduktion der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h sind unter anderem eine Verringerung der Lärm- und Abgasbelastung der Bevölkerung und eine gleichzeitige Erhöhung der Sicherheit und Lebensqualität im Ortsgebiet.

Zudem wird seitens der Gemeinde erneut darauf hingewiesen, dass gemäß den Bestimmungen der StVO folgende Gesetze zum **Thema Halten und Parken** in Kraft sind:

- Auf Fahrbahnen mit Gegenverkehr darf nur geparkt werden, wenn zumindest zwei Fahrstreifen (5,20m) für den Fließverkehr freibleiben, in Einbahnen muss ein Fahrstreifen (2,70m) freibleiben. Sind diese Fahrbahnen nicht frei, ist das Parken verboten. Beim **Parken** handelt es sich um das Abstellen eines Fahrzeuges für eine Dauer von mehr als 10 Minuten.
- **Halten** ist erlaubt – dabei handelt es sich laut StVO um ein kurzzeitiges Anhalten eines Fahrzeuges, etwa zum Aus- und Einsteigen, Be- und Entladen des Fahrzeuges für die Dauer von etwa 10 Minuten - ausgenommen ein Halte- und Parkverbot ist verordnet.

Rechtswidriges Halten/Parken, kann jederzeit durch ein Exekutivorgan geahndet werden bzw. durch eine Person zur Anzeige gebracht werden.

Wir ersuchen auch in Zukunft um Beachtung und Berücksichtigung der obigen Ausführungen im Sinne eines harmonischen Miteinanders in unserer Gemeinde.

Euer Bürgermeister

Klaus Lindner

